

Beschluss des Wirtschaftsausschusses über die Hinzuziehung eines Sachverständigen

Der Wirtschaftsausschuss der _____ benötigt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation, Prüfung vorzulegender Arbeitgeber-Informationen externen betriebswirtschaftlichen Sachverstand. Ziel der Beauftragung ist die Interpretation wirtschaftlicher Informationen, die nach § 106 BetrVG zu erteilen sind.

Durch die Begleitung und Beratung des Wirtschaftsausschusses soll erreicht werden, dass die vom Arbeitgeber vorgelegten Informationen verstanden, geprüft und bewertet werden können.

Der Wirtschaftsausschuss hat deshalb in seiner Sitzung vom _____ folgenden Beschluss über die Beauftragung der EWR Consulting GmbH gefasst.

Die EWR Consulting GmbH
Bornheimer Landstraße 22
60316 Frankfurt/Main

wird gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG in Verbindung mit § 40 Abs. 1 BetrVG beauftragt, ihn bei der Wahrnehmung seiner Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte im o.g. Sachverhalt zu unterstützen.

Die Konditionen der Beratung gehen aus den beigelegten Standard-Konditionen der EWR Consulting GmbH hervor.

_____, den _____

Vorsitzender Wirtschaftsausschuss